

Personal-/ Anmeldebogen

bitte ausfüllen und unterschreiben sowie die Geburtsurkunde vorlegen.

1. Schüler/-in

Name: _____ Vorname: _____

Geb.datum: _____ Geb.land: _____ Geb.ort: _____

Staatsangehörigkeit _____ Konfession: _____

Anschrift: _____

Diese Sprache sprechen wir zu Hause: _____

sonst. Sprachen: _____

Krankenkasse des Kindes: _____

Kindergartenbesuch von: _____ bis: _____

Kindergarten: _____

Schulbesuchsjahr	1	2	3	4	5	6
Klasse						
Jahr						

2. Eltern

Mutter: ☐ sorgeberechtigt

Name: _____

Vorname: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Vater: ☐ sorgeberechtigt

Name: _____

Vorname: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Mein Kind soll am konfessionsübergreifenden Religionsunterricht teilnehmen: ☐ Ja ☐ Nein

Ort, Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Hinweis: Sollten Sie das alleinige Sorgerecht besitzen, fügen Sie dem Anmeldebogen bitte entsprechenden Nachweis bei.

Verbot des Mitbringens von Waffen usw. in Schulen

Verbot des Mitbringens von Waffen usw. in Schulen

Laut Erlass des MK vom 01.04.2008 wird den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis gegeben:

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des Waffengesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im Waffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die so genannten Springmesser, Fallmesser, Einhandmesser und Messer mit einer festen Klinge von mehr als 12 cm Klingenlänge, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.), ferner Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z. B. Gassprühgeräte), Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des Waffengesetzes ganz oder teilweise ausgenommen sind (z. B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des Waffengesetzes verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (z. B. Jagdschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.

Name des Schülers: _____

(Datum)

(Unterschrift der Erziehungsberechtigten)